

*Notiz der Direktion für Völkerrecht  
an die Politische Direktion des Politischen Departements<sup>1</sup>*

KONFISZIERTE SCHWEIZERISCHE VERMÖGENSWERTE IN DEN USA

[Bern,] 11. März 1974

Wie Sie wissen ist im Verhältnis zu den USA der Fragenkomplex der während des Krieges dort sequestrierten schweizerischen Vermögenswerte noch nicht geklärt<sup>2</sup>. Drei Gruppen von Fällen harren auch heute noch einer Lösung.

Es handelt sich um:

1. Das Eigentum von Schweizern, die während des Krieges in Deutschland gewohnt hatten und deshalb als «enemies» galten (Kategorie I, Gesamtwert zur Zeit der Konfiskation \$ 41'011,46).
2. Das Eigentum von Schweizerinnen, die durch Heirat Deutsche geworden waren, wodurch sie nach dem früheren Bürgerrechtsgesetz die schweizerische Staatsangehörigkeit verloren, auf Grund des Gesetzes vom 29. September 1952<sup>3</sup> aber wieder eingebürgert werden konnten (Kategorie II, Gesamtwert zur Zeit der Konfiskation \$ 603'280,16).
3. Von Schweizern erworbene, blockierte amerikanische Aktien, wobei von den Eigentümern nicht nachgewiesen werden kann, dass diese Aktien seit dem Datum der Blockierung nicht in Feindbesitz waren (Kategorie III, Gesamtwert zur Zeit der Konfiskation \$ 62'681,27).

Die Betroffenen und unsere Botschaft haben sich während langer Zeit um eine Rückgabe dieser Vermögenswerte bzw. um eine Entschädigung bemüht. Mit Note vom 31. Januar 1963<sup>4</sup> und 17. Juni 1963<sup>5</sup> wurde das Staatsdepartement erstmals offiziell darauf aufmerksam gemacht, dass gewisse Schweizerbürgern gehörende Vermögenswerte, die während des 2. Weltkriegs als Feindeigentum beschlagnahmt worden waren, noch nicht zurückgegeben worden sind. Am 24. Juni 1963<sup>6</sup> antwortete das Staatsdepartement, dass diese Fälle dem Justiz-

1. *Notiz*: CH-BAR#E2001E-01#1987/78#1658\* (B.52.31.0). Verfasst von J. Stähelin und unterzeichnet von J.-P. Ritter. Visiert von K. Fritschi, Ch. Müller und P.-A. Ramseyer. Handschriftliche Marginalie von C. Caratsch: bitte besprechen.

2. *Zu den sequestrierten Guthaben in den USA* vgl. DDS, Bd. 16, Dok. 103, dodis.ch/1957 und Dok. 118, dodis.ch/1958; DDS, Bd. 17, Dok. 77, dodis.ch/4350 und Dok. 79, dodis.ch/8674; DDS, Bd. 18, Dok. 2, dodis.ch/4680 und Dok. 83, dodis.ch/8662; DDS, Bd. 24, Dok. 37, dodis.ch/33132 sowie den Bericht von J. Stähelin vom 27. Juni 1973, dodis.ch/38966.

3. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952, AS, 1952, S. 1087–1103.

4. *Note der schweizerischen Botschaft an das Aussenministerium der USA vom 31. Januar 1963*, CH-BAR#E2001E#1976/17#1501\* (B.52.31.0).

5. *Note der schweizerischen Botschaft in Washington an das Aussenministerium der USA vom 17. Juli und nicht vom 17. Juni 1963*, *ibid.*

6. *Note des Aussenministeriums der USA an die schweizerische Botschaft in Washington vom 24. Juli und nicht vom 24. Juni 1963*, *ibid.*



departement zu unterbreiten seien, welches die Verantwortung für die Verwaltung der auf Grund des «Trading with the Enemy Act» (TEA) beschlagnahmten Vermögenswerte habe. In der Folge intervenierte unsere Botschaft beim Justizdepartement und dann beim «Office of Alien Property», um in jedem Einzelfall eine Restitution zu erwirken. Sie hatte damit aber nur geringen Erfolg. Mit Note vom 25. Februar 1966<sup>7</sup> teilte die Botschaft dem Staatsdepartement mit, dass zwar in einigen Fällen wie Interhandel<sup>8</sup> und Bank Sturzenegger<sup>9</sup> Verhandlungen mit dem Justizdepartement zu einem Vergleich geführt hätten, dass aber eine Reihe anderer tatbeständlich verschieden gelagerter Fälle keine Lösung haben finden können. Am 29. Juli (Juni?) 1966<sup>10</sup> hat das Staatsdepartement die schweizerischen Forderungen in allen Teilen abgelehnt. Es verwies auf den TEA, dessen von der Botschaft behauptete teilweise Völkerrechtswidrigkeit es bestritt. Unsere Botschaft hat mit Note vom 9. Juli 1969<sup>11</sup> diese amerikanische Auffassung zurückgewiesen, und die Entschädigungsforderung aufrecht erhalten. Es wurde dem Wunsch Ausdruck gegeben, eine Lösung zu finden, sei es durch «further consideration» seitens der US-Regierung, sei es möglicherweise durch ein Schiedsgerichtsverfahren auf der Grundlage des Vertrages vom 16. Februar 1931<sup>12</sup>. Vom «deputy legal adviser» des Staatsdepartements<sup>13</sup> wurde in der Folge mündlich die Bereitschaft erklärt, den schweizerischen Rechtsstandpunkt zu prüfen. Darauf wurden wir von Ihnen gebeten, diesen Standpunkt in einer völkerrechtlichen Studie zu umschreiben.

In der Beilage finden Sie nun diese Studie<sup>14</sup>, von der Sie seinerzeit bereits die deutsche Fassung<sup>15</sup> erhalten haben. Wie Sie bemerkt haben werden, haben wir uns darauf beschränkt, eine Entschädigung für das Vermögen von Schweizern zu fordern, die während des Krieges in Deutschland wohnten (Kategorie I). Nicht näher eingegangen wird auf die Forderungen von Schweizerinnen, die vor oder während des Krieges durch Heirat Deutsche worden waren, später aber

7. *Note der schweizerischen Botschaft in Washington an das Aussenministerium der USA vom 25. Februar 1966*, CH-BAR#E2001E#1978/84#7232\* (B.52.31.0).

8. Vgl. dazu *DDS, Bd. 16, Dok. 65*, dodis.ch/66 und *Dok. 67*, dodis.ch/68; *DDS, Bd. 17, Dok. 76*, dodis.ch/5640; *DDS, Bd. 18, Dok. 2*, dodis.ch/4680 und *Dok. 6*, dodis.ch/4722; *DDS, Bd. 19, Dok. 82*, dodis.ch/9209 und *Dok. 149*, dodis.ch/9200, *Anm. 5*; *DDS, Bd. 20, Dok. 65*, dodis.ch/11115; *Dok. 102*, dodis.ch/12080; *Dok. 112*, dodis.ch/11334 und *Dok. 140*, dodis.ch/12178; *DDS, Bd. 21, Dok. 33*, dodis.ch/14964; *Dok. 120*, dodis.ch/14969 und *Dok. 155*, dodis.ch/14936; *DDS, Bd. 22, Dok. 16*, dodis.ch/18887; *Dok. 121*, dodis.ch/30391; *Dok. 126*, dodis.ch/18942 und *Dok. 138*, dodis.ch/18891.

9. Vgl. dazu *DDS, Bd. 20, Dok. 112*, dodis.ch/11334, *Anm. 8*; *DDS, Bd. 22, Dok. 98*, dodis.ch/18990 und *DDS, Bd. 23, Dok. 81*, dodis.ch/31217.

10. *Note des Aussenministeriums der USA an die schweizerische Botschaft in Washington vom 29. Juni 1966*, CH-BAR#E2001E#1978/84#7232\* (B.52.31.0).

11. *Note der schweizerischen Botschaft in Washington an L. Meeker vom 9. Juli 1969*, CH-BAR#E2001E#1980/83#1230\* (B.52.31.0).

12. Schieds- und Vergleichsvertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 16. Februar 1931, *BS, 11, S. 381–385*.

13. *G. H. Aldrich*.

14. *Swiss Assets Confiscated in the United States, Doss. wie Anm. I.*

15. *Bericht Konfiszierte schweizerische Vermögenswerte in den USA von J. Stähelin vom 27. Juni 1973*, dodis.ch/38966.

wieder in die Schweiz eingebürgert wurden (Kategorie II). Wir haben darauf verzichtet, einmal deshalb, weil es die Bundesrepublik Deutschland übernommen hat, diese Mitbürgerinnen zu entschädigen. Am 1. Januar 1969 trat in der Bundesrepublik das Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden vom 12. Februar 1969 in Kraft<sup>16</sup>, das u. a. Entschädigungen für Schäden vorsieht, die «in Gebieten ausserhalb des Deutschen Reichs durch Massnahmen fremder Staaten gegen das fremde Vermögen, insbesondere auf Grund der Feindgesetzgebung» entstanden sind. Von deutscher Seite wird nicht bestritten, dass gebürtige Schweizerinnen, die zur Zeit der Konfiskation die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, nach diesem Gesetz entschädigungsberechtigt sind. Ein Teil der Berechtigten hat die Entschädigung bereits bezogen, und es darf erwartet werden, dass auch die anderen in nicht allzu ferner Zukunft zufriedengestellt werden. Wir wissen allerdings nicht, ob diese Mitbürgerinnen eine volle Entschädigung für ihre in den USA konfiszierten Vermögenswerte erhalten. Selbst wenn das nicht der Fall sein sollte, ändert das aber nichts in unserem Verhältnis zu den USA. Die Betroffenen besaßen nämlich im Augenblick, als ihr Vermögen sequestriert wurde, nur die deutsche Staatsangehörigkeit. Ihr schweizerisches Bürgerrecht verloren sie bei der Heirat, und die Wiedereinbürgerung erfolgte erst in den fünfziger Jahren. Es entspricht einem sowohl in der Völkerrechtslehre als auch in der -praxis allgemein anerkannten Grundsatz, dass die Gewährung des diplomatischen Schutzes nur für Ansprüche solcher Schutzbegehrender zulässig ist, die im Zeitpunkt der Rechtsverletzung Staatsangehörige des schützenden Staates waren. Schon aus diesem Grunde hätte eine Demarche zu Gunsten dieser Mitbürgerinnen unserer Ansicht nach keine Aussicht auf Erfolg und wir möchten sie deshalb nicht in Betracht ziehen.

In unserer Studie übergehen wir ebenfalls die Fälle jener Schweizer, die blockierte amerikanische Aktien erworben hatten und nicht nachweisen können, dass diese Aktien seit dem Datum der Blockierung nicht in Feindbesitz waren (Kategorie III). Solange nicht feststeht, dass die Aktien im entscheidenden Augenblick tatsächlich im schweizerischen Eigentum gestanden haben, ist es schwer, der amerikanischen Weigerung, eine Entschädigung zu zahlen, mit juristischen Argumenten entgegenzutreten. Wir glauben, auch hier wie bei der Kategorie II, dass es taktisch ungeschickt wäre, diese Fälle, deren Berechtigung eher zweifelhaft ist, mit jenen der Kategorie I zu verquicken, wo wir unserer Meinung nach juristisch auf recht sicherem Boden stehen.

Wir möchten Sie bitten, uns mitzuteilen, ob Sie sich damit einverstanden erklären können, dass auf eine Geltendmachung des diplomatischen Schutzes in den beiden Kategorien II und III verzichtet wird, um damit die Verhandlungen über die – finanziell allerdings weniger bedeutsame – I. Kategorie nicht zu belasten. Sollte das der Fall sein, würden wir unsere Botschaft in Washington bitten, die Studie dem «legal adviser» zu übergeben. Dabei wäre im Sinne eines Vorschlags unserer Botschaft daran anzuknüpfen, dass sich der «deputy legal adviser<sup>17</sup>» im Dezember 1970 bereit erklärt hat, eine Darlegung der

16. Fussnote im *Originaltext*: Bundesgesetzblatt Teil I, 1969, Nr. 12, vom 14. Februar 1969.

17. Vgl. *Anm. 13*.

völkerrechtlichen Argumente, mit welchen wir den Entschädigungsanspruch begründen, entgegenzunehmen<sup>18</sup>. Sodann könnte ausgeführt werden, dass es der Schweiz um die grundsätzliche Frage der Stellung neutraler Staatsangehöriger in Kriegszeiten geht, und dass sie deshalb an ihrem Begehren – trotz des relativ bescheidenen Betrages – festhält. Es sollte nämlich unbedingt vermieden werden, dass eine Ablehnung der USA, beschlagnahmte Vermögenswerte Neutraler, welche während des Krieges im Feindgebiet ihren Wohnsitz hatten, zurückzugeben oder zu entschädigen, als Präzedenzfall zitiert werden könnte.

Es wäre ferner zu präzisieren, dass es uns nicht darum geht, dass der «Trading with the Enemy Act» so abgeändert wird, dass die Rückgabe der sequestrierten Vermögenswerte bzw. die Ausrichtung von Entschädigungen an die einzelnen Betroffenen ermöglicht wird. Es müsste vielmehr betont werden, dass es uns um eine gegenseitige Abmachung geht, die unserem Rechtsstandpunkt Rechnung trägt und welche eine Entschädigung der betroffenen Schweizer Interessen vorsieht. In dieser zwischenstaatlichen Abmachung würden die im und nach dem zweiten Weltkrieg gestützt auf den «Trading with the Enemy Act» getroffenen Massnahmen als auf die besonderen Verhältnisse dieser Epoche zugeschnitten erklärt. Damit würde vermieden, dass diese inskünftig als Präzedenzfall angerufen würden. Es sollte hervorgehoben werden, dass ein solches Vorgehen im Interesse beider Staaten, welche bekanntlich über grosse Investitionen in Drittstaaten verfügen, liegt.

Wir wären Ihnen für eine Mitteilung dankbar, ob Sie sich auch mit diesen zusätzlichen Bemerkungen einverstanden erklären können<sup>19</sup>.

---

18. Vgl. dazu das Schreiben von F. Schnyder an E. Thalman vom 30. Dezember 1970, dodis.ch/35479.

19. Notiz von K. Fritschi an die Direktion für Völkerrecht und an die Politische Direktion des Politischen Departements vom 22. März 1974, Doss. wie Anm. 1: Nous réfèrent à votre note du 11 mars au sujet des biens suisses séquestrés aux USA, nous vous faisons savoir que nous partageons entièrement vos conclusions.